

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Tagesordnung für die Sitzung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (epidemische Lage) des Hauptausschusses am Mittwoch, 10. 2. 2021, 16 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzpalmarkt 8 – 9, 48143 Münster**
- ▶ **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg**
- ▶ **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- ▶ **Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH**
- ▶ **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- ▶ **Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung**
- ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Münster**
- ▶ **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Sankt Mauritz**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Tagesordnung für die Sitzung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (epidemische Lage) des Hauptausschusses am Mittwoch, 10. 2. 2021, 16 Uhr, Festsaal, Rathaus, Prinzpalmarkt 8 – 9, 48143 Münster

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Eingänge und Mitteilungen
2. Anregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
3. Vorgesehen für die Sitzung des Rates
 - 3.1. Wahlprüfungsverfahren zur Wahl des Oberbürgermeisters, der Kommunalwahlen und zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates in der Stadt Münster
 - 3.2. Änderung der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)
 - 3.3. Besetzung der Einigungsstelle
 - 3.4. Wirtschaftsplan 2021 der citeq
 - 3.5. Digitale Stadt Münster – Bericht zur Gigabitkoordination für die Stadt Münster Ratsantrag A-R/0045/2020 „Glasfasernetz für Münster“
 - 3.6. Änderung des Tarifs für die Wasserversorgung der Stadtwerke Münster GmbH zum 1. 4. 2021
 - 3.7. Flughafen Münster/Osnabrück GmbH: Konzept zum Ausgleich des coronabedingten Schadens bei der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH (Kapitalerhöhung durch den Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH für das Jahr 2021)
 - 3.8. Teilnahme am Förderaufruf „Modellprojekte Smart Cities“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

- 3.9. Leerung der städtischen Parkscheinautomaten und Parkuhren – Dauerhafte Vergabe an einen externen Dienstleister
- 3.10. Ausbau des städtischen Stadions an der Hammer Straße: Verfahrensentscheidungen, Ausbauvarianten und vorgezogene Maßnahmen
- 3.11. Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Münster durch Dritte
- 3.12. Errichtung von zwei neuen Bildungsgängen an der Berufsfachschule im Berufsfeld Ernährungs- und Versorgungsmanagement am Anne-Frank-Berufskolleg zum Schuljahr 2021/2022
- 3.13. Trägervergabe für die Kindertageseinrichtung im York-Quartier im Stadtteil Gremmendorf, Bezirk Südost
- 3.14. Beitritt der Stadt Münster im Netzwerk der Biostädte, -gemeinden und -landkreise
- 3.15. Beirat für Klimaschutz: Berufung neuer Mitglieder
- 3.16. Bauleitplanung
- 3.16.1. Stadtbezirk Südost
- 3.16.1.1. 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde im Bereich Angelmodde – südlich Hiltruper Straße (Hiltruper Straße/Albersloher Weg/Hochspannungsfreileitung) [Wohngebiet südlich Hiltruper Straße]
1. Beschluss über die Stellungnahmen
2. Abschließender Beschluss
- 3.16.1.2. 109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner-Weg/Willy-Brandt-Weg/Albersloher Weg
- Beschluss zur Änderung
- [Neubau Polizeipräsidium und Anpassung Planungsrecht im Bereich Gartenfachmarkt]
- 3.16.2. Stadtbezirk Ost
- 3.16.2.1. Vorhabenbezogene 15. Änderung des Bebauungsplans HAN 3: Handorf – Ortslage im Bereich südlich Sudmühlenstraße/westlich Handorfer Straße [Nachfolgenutzung Tankstelle Handorf]
- Beschluss zur Änderung
- 3.16.2.2. Bebauungsplan Nr. 589: St. Mauritz – Maikottenweg/B 51/Graelbach
- Beschluss zur Aufstellung
- [Wohngebiet Maikottenweg]
- 3.17. Umbesetzungen in Ausschüssen des Rates und sonstigen Gremien
4. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (sofortige Beschlussfassung)
- 4.1. Landeswettbewerb „Mobil.NRW – Mobilität in lebenswerten Städten“
- Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt
- 4.2. Kostenlose FFP2-Masken für Münster-Pass-Inhaber*innen
- Antrag der DIE LINKE. Ratsfraktion Münster
- 4.3. Kommunalen Digitalpakt schmieden – Digitale Endgeräte in Schulen jetzt
- Antrag der CDU-Fraktion
5. Anträge von Ratsmitgliedern nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates
- 5.1. Aus der Pandemie lernen: Digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler
- Antrag der FDP-Fraktion
- Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- 5.2. Bildung ernst nehmen: Münster als Stadt der Bildung und Wissenschaft weiterhin stärken – Schulentwicklungsplanung vorantreiben
- Antrag der CDU-Fraktion
- Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Schule und Weiterbildung
- 5.3. Münster muss erreichbar sein – Mehr Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt
- Antrag der CDU-Fraktion
- Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Mobilität und Tiefbau
- 5.4. Einführung eines Kulturtickets für Auszubildende
- Antrag der CDU-Fraktion
- Verweisungsvorschlag: Kulturausschuss
- 5.5. Was kommt nach der Einkaufsstraße?
- Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL und der Ratsgruppe Volt
- Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss
- 5.6. IT-Strukturen und -Prozesse der Stadt Münster evaluieren und verbessern
- Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion und der Ratsgruppe Volt
- Verweisungsvorschlag: Betriebsausschuss citeq
- 5.7. Teilnahme an der „StädteChallenge Faktor 2“ als Beitrag zum Klimaschutz
- Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt und der Ratsgruppe Die PARTEI/ ÖDP
- Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
- 5.8. Planerische, regulatorische oder finanzielle Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels
- Antrag der CDU-Fraktion
- Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss

- 5.9. Den Strukturwandel in der Innenstadt smart gestalten
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Hauptausschuss
- 5.10. Fonds zur Stärkung des Einzelhandels
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Betriebsausschuss
Münster Marketing
- 5.11. Städtische Vermietungssituation unter Corona
Antrag der CDU-Fraktion
Verweisungsvorschlag: Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft
6. Vorgesehen für die Sitzung des Hauptausschusses
- 6.1. Mobilitätsangebot („Impftaxi“) zur Corona-Schutzimpfung
- 6.2. Musik-Campus
– Freigabe von bestehenden Haushaltsmitteln
– Vergabe von Dienst- oder Lieferleistungen (UVgO/VgV)
7. Vorgesehen für die Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft am 9. 2. 2021
- 7.1. Jahresabschluss 2019 der Klärschlammverwertung Buchenhofen GmbH (KVB GmbH)
8. Vorgesehen für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Bauwesen am 2. 2. 2021
- 8.1. Bäume auf Spielplätzen: Baumbestand auf Standfestigkeit prüfen; Anpassung der Dringlichkeit im Baumkataster – Antrag der SPD-Fraktion an den Fachausschuss vom 16. 6. 2020
- 8.2. Errichtung einer Ein-Gruppen-Kita in Pavillonbauweise am Standort Heerdekolleg, Hoppegarten 34, als Interimsmaßnahme – Baubeschluss –
9. Vorgesehen für die Sitzung des Ausschusses für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung am 2. 2. 2021
- 9.1. Aufhebung der Kopplung an die Förderung nach §16i SGB II bei 5,0 VZÄ in der Verkehrsüberwachung
10. Vorgesehen für die Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtentwicklung am 4. 2. 2021
- 10.1. Ökologische Belange in der Bauleitplanung: Begrünung der Vorgärten und der Flachdächer
11. Berichtsvorlagen Bauleitplanung
- 11.1. 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Mauritz-Ost im Bereich Maikottenweg/B 51/Graelbach
Kenntnisnahme des Entwurfs zur öffentlichen Auslegung
[Wohngebiet Maikottenweg]
- 11.2. 109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Gremmendorf-West im Bereich Bertha-von-Suttner Weg/Willy-Brandt-Weg/Albersloher Weg
Kenntnisnahme des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung
[Neubau Polizeipräsidium und Anpassung Planungsrecht im Bereich Gartenfachmarkt]
- 11.3. Bebauungsplan Nr. 611: Westlich Albersloher Weg/Nördlich Willy-Brandt-Weg
Kenntnisnahme des Planentwurfs zur öffentlichen Auslegung
[Neubau Polizeipräsidium]
12. Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Sitzungsteil**
1. Eingänge und Mitteilungen
2. Vorgesehen für die Sitzung des Rates
- 2.1. Personalangelegenheit: Leitung des Kommunalen Integrationszentrums
- 2.2. NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH: Wirtschaftsplan 2021; Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern
- 2.3. Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW; hier: Geschäftsführung für die Unternehmensgruppe Klarastift
3. Vorgesehen für die Sitzung des Hauptausschusses
- 3.1. Zutritt zur Rahmenvereinbarung des KDN und der ProVitako für die Beschaffung von VMware-Lizenzen
- 3.2. Wirtschaftsplan 2021 bis 2025 der Stadtwerke Münster GmbH
4. Vorgesehen für die Sitzung des Ausschusses für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft am 9. 2. 2021
- 4.1. Wirtschaftsplan Wohn- und Stadtbau
- 4.2. Ausübung des Rücktrittsrechts wegen Nichterfüllung der Verpflichtung zum Bau eines Einfamilienhauses und Verfahrensbeschluss zur erneuten Ausschreibung des Einfamilienhausgrundstücks, Stadtbezirk Ost
- 4.3. Grundstückstausch von Teilflächen im Bereich Kiesekampweg zur Realisierung der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) – Coerde – Kiesekampweg, Stadtbezirk Nord
- 4.4. Ankauf einer Teilfläche in Münster-Kinderhaus (Stadtbezirk Nord, Kinderhaus)
- 4.5. Verlängerung der Anmietung einer vorhandenen Containeranlage sowie Anmietung weiterer Container für die Interimsmensa der Mathilde-Anneke-Schule

- 4.6. Veräußerung städtischer Grundstücksflächen, Stadtbezirk Münster-West (Sentrup)
5. Verschiedenes

Münster, den 4. Februar 2021
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, fordere ich zur **möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf**.
2. Ich weise auf die **Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen** nach § 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist hin:
Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **97. Tag vor der Wahl (21. 6. 2021) bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.
3. Ich weise darauf hin, dass Kreiswahlvorschläge gemäß § 19 BWG **bis zum 69. Tag vor der Wahl (19. 7. 2021) bis 18 Uhr beim Kreiswahlleiter (Geschäftsstelle: Amt für Bürger- und Ratsservice,**

Wahlamt, Zimmer 120 (voraussichtlich ab 15. 2. 2021: Zimmer E3.038/039), Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster; Postanschrift: Stadt Münster, Wahlamt, 48127 Münster) einzureichen sind.

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage des Wahlamtes der Stadt Münster (<https://www.stadt-muenster.de/wahlen/bundestagswahl.html>).

Abschließend weise ich auf die Bestimmungen der §§ 20,21 BWG hin:

- 3.1. **Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge gemäß § 20 BWG:**
 - (1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
 - (2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.
 - (3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. § 20 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG gilt entsprechend.
 - (4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.
- 3.2. **Aufstellung von Parteibewerberinnen/-bewerbern gemäß § 21 BWG:**
 - (1) Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreter/-innen-Versammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbe-

werbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreter/-innen-Versammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreter/-innen-Versammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

- (2) In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen und Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreter/-innen-Versammlung gewählt werden.
- (3) Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreter/-innen-Versammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreter/-innen-Versammlung frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreter/-innen-Versammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.
- (5) Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreter/-innen-Versammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreter/-innen-Versammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.
- (6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von Versammlung bestimmten Teilnehmerin-

nen/Teilnehmer gegenüber der Kreiswahlleiterin/ dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß §21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie/er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Münster, den 15. Januar 2021

Thomas Paal

Stadtdirektor und Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Ludgerus-Kliniken Münster GmbH (Gemarkung Münster, Flur 198, Flurstück 282) hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,686 MW vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung von zwei vorhandenen Warmwasserkesseln mit jeweils 1900 KW Feuerungswärmeleistung (FWL) zur Erzeugung von Warmwasser durch

- zwei Verbrennungsmotoranlagen mit 362 und 574 KW FWL zur Erzeugung von Strom und Warmwasser,
- einer Feuerungsanlage mit 1.950 KW FWL zur Erzeugung von Warmwasser sowie
- einer Verbrennungsmotoranlage mit 1.900 KW FWL als Notstromaggregat.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Darüber hinaus fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch überschlägige Prüfung nach Maßgabe der Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht, weil der Anlagen-

standort keine besonderen Empfindlichkeiten in Form von Schutzgebieten aufweist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher offensichtlich ausgeschlossen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

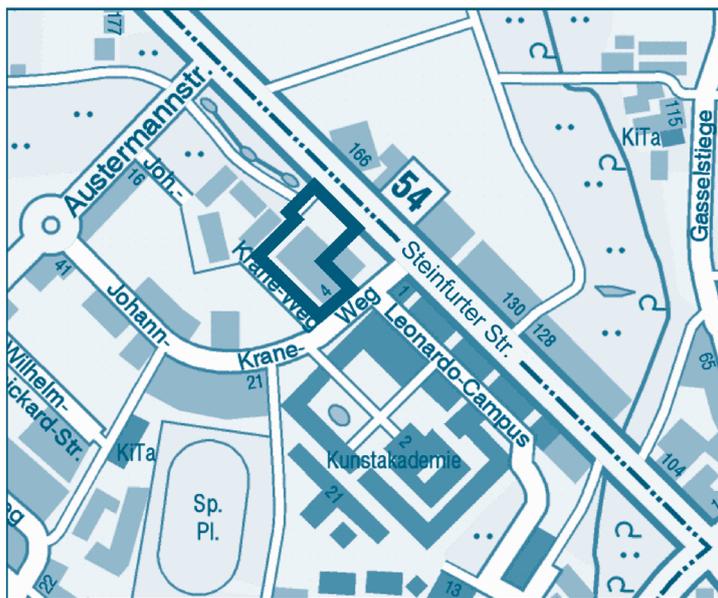
Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Münster, Untere Umweltschutzbehörde, Gebäude 12, Albersloher Weg 450, 48167 Münster eingesehen werden.

Münster, den 18. Januar 2021

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der Änderung des Bebauungsplans Nr. 409

Die vom Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Münster am 13. 5. 2020 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (epidemische Lage) als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409: Technologiepark Steinfurter Straße im Bereich Johann-Krane-Weg wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung mit der Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 409 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster wird mit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die geplante Nutzung angepasst.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

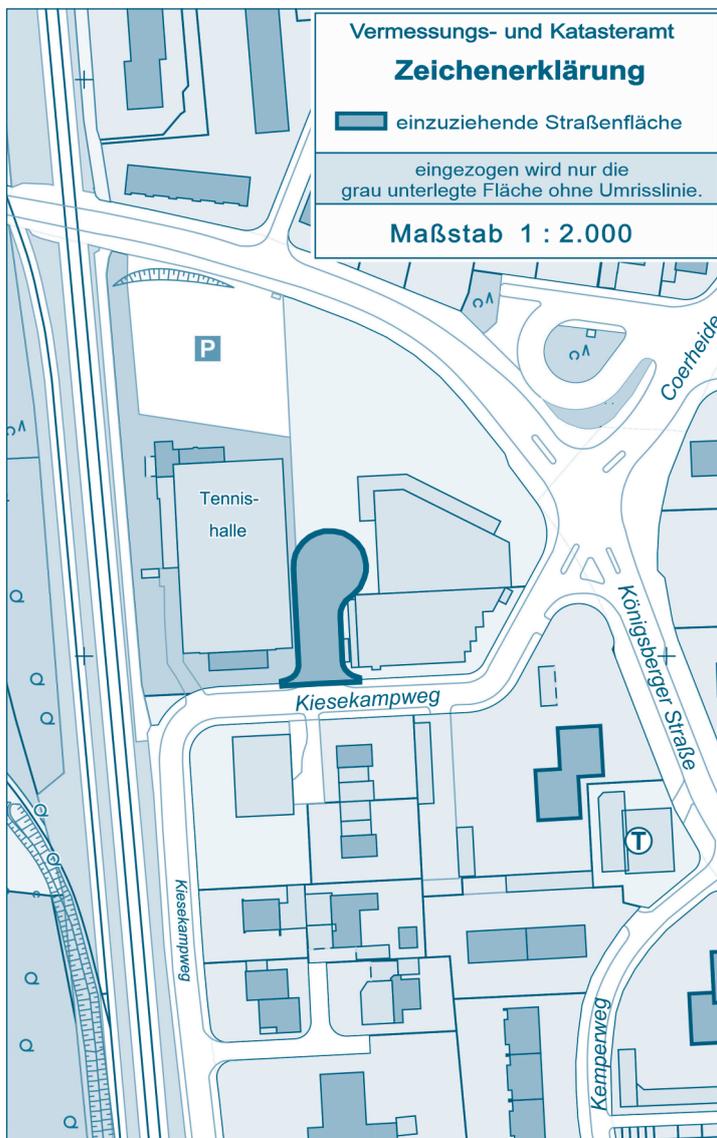
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 4. Februar 2021

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche



Übersichtsplan Nr. 2

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche der Straße Kieseckampweg die Eigenschaft von öffentlichen Straßen entzogen.

Die Straße Kieseckampweg ist mit der Widmung vom 26. Juni 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9/1997 vom 11. Juli 1997, von der Straße Kemperweg bis zur Königsberger Straße einschließlich der Stichstraßen gewidmet worden. Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 134, Teilabschnitt II, 2. Änderung, Coerde – Kieseckampweg, sieht vor, dass die gegenüber von Hausnummer 5 nach Norden abzweigende Stichstraße aufgehoben wird. Die Straße soll entfernt und die Fläche als Baugrundstück genutzt werden.

Die einzuziehende Straßenfläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 2 grau dargestellt.

Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 5. 10. 2020 im Amtsblatt Nr. 30 vom 23. 10. 2020 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW vor mehr als drei Monaten angekündigt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster, (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/ Hausanschrift: Manfred-von-Richtofen-Straße 8, 48145 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 25. Januar 2021

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Walter von Gökels Vorsitzender des Aufsichtsrates Ratsherr Selbst. Versicherungskaufmann Wohnort: Münster	Ulrich Möllenhoff Ratsherr Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht Wohnort: Münster
Maria Winkel 1. Stellvertretende Vorsitzende Ratsfrau Kauffrau in der Grundstücks- u. Wohnungswirtschaft Wohnort: Münster	Carsten Peters Ratsherr Geschäftsführer GEW Münsterland Wohnort: Münster
Dominic Röhrich 2. Stellvertretender Vorsitzender Arbeitnehmervertreter Freigestelltes Betriebsratsmitglied Meister Elektroinstallateur/Netzmonteur Wohnort: Steinfurt	Wayne Pike Arbeitnehmervertreter Busfahrer Wohnort: Münster
Jörg Berens Ratsherr Social Media Manager Wohnort: Münster	Sylvia Rietenberg Ratsfrau Sozialarbeiterin Wohnort: Münster
Astrid Bühl Ratsfrau Schulleiterin Wohnort: Münster	Ludger Steinmann Ratsherr Dipl.-Geograf, Dipl.-Umweltwissenschaftler Wohnort: Münster
Robin Denstorff Stadtbaurat Wohnort: Münster	Anneliese Szcapanek Arbeitnehmervertreterin Kaufmännische Angestellte Wohnort: Drensteinfurt
Guido Gringel Arbeitnehmervertreter Abteilungsleiter Einkauf Wohnort: Greven	Ulrich Thoden Ratsherr Lehrer am Berufskolleg Wohnort: Münster
Hugo Hölken Sachkundiger Bürger Landwirt und Kaufmann Wohnort: Münster	Marcus Vorholt Arbeitnehmervertreter Freigestelltes Betriebsratsmitglied Verkehrsmeister Wohnort: Münster
Dr. Robin Korte Ratsherr Lebensmittelchemiker Wohnort: Münster	
Ines Ludorf Arbeitnehmervertreterin Kaufmännische Angestellte Wohnort: Münster	

Münster, den 29. Januar 2021
Stadtwerke Münster GmbH
Die Geschäftsführung

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 303384788

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 21. Januar 2021

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Wasser- und Bodenverband Obere Stever Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) Neubekanntmachung vom 31. 7. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. 6. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 1. 11. 2021 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2021

Wasser- und Bodenverband

Obere Stever

48301 Nottuln

Josef Schulze Frenking Backmann

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Münster

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Münster, Flur 124, Flurstück 602. Weil die Eigentümer von angrenzenden Flurstücken als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Münster, Flur 124, Flurstücke 285 und 593. Diese Grundstücke grenzen an das vermessene Grundstück an.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 13. 1. 2021 zur Geschäftsbuchnummer 40441 in der Zeit vom 15. 2. 2021 bis 14. 3. 2021 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Stefan Hoersch, Hohenzollernring 47, 48145 Münster, während der nachstehenden Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8 bis 17 Uhr sowie Freitag 8 bis 15 Uhr.

Während der Offenlegungszeit ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Inhaberinnen und Inhabern grundstückgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0251/13333-0 erfolgen.

Belehrung über die Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html> einsehbar.

Münster, den 1. Februar 2021

Dipl.-Ing. Stefan Hoersch

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Sankt Mauritz

Az.: 31.2.04.06-002/2017.0001

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilungsvermessung des Grundstücks Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 55, Flurstück 18 für den Ausbau der A1.

Betroffen ist das an der Straße „Am Max-Clemens-Kanal“ gelegene Grundstück mit der

Katasterbezeichnung: Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 55, Flurstück 19.

Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet, diese Angabe ist aber nur für die Gewässerfläche zutreffend. Da die Eigentümer für die Landflächen unbekannt sind und daher nicht ermittelt werden konnten, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25. 1. 2021 zur Geschäftsbuchnummer 20 0011 2035 in der Zeit **vom 5. 2. 2021 bis 4. 3. 2021** in der Regionalniederlassung Münsterland Abteilung Vermessung, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, während der nachstehenden Servicezeiten:

**Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 12.30 Uhr,
13.30 bis 15.30 Uhr sowie
Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr.**

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541/742-463 erfolgen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Eistrup.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 48147 Münster, Piusallee 38, oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“ Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzliche im Internet unter www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html einsehbar.

Münster, den 2. Februar 2021

Christian Becker

Regierungsvermessungsdirektor

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können einen Ausdruck des Schriftstücks bis zum **19. 2. 2021** bei der Stadt Münster abholen beim

Amt für Kommunikation, Stadthaus 1, 9. Etage,
Zimmer 9.036, Eingang Heinrich-Brüning-Straße

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin unter:
Telefon 0251 492 1303**

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie den Ausdruck des Schriftstücks abholen. Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Michael Hermann, Schiffahrter Damm 21, 48145 Münster	15. 12. 2020	59.3608.345007	Bescheid
Julien Kighelman, Arnheimweg 47, 48161 Münster	13. 1. 2021	32.22.RE MS-JK79	Bescheid
Jörg Uwe Krombach, Rebhuhnweg 7, 44892 Bochum	13. 1. 2021	20.32.0002/ Krombach	Bescheid
Christian Niemand, Königsberger Straße 174, 48157 Münster	15. 1. 2021	32.22 RE MS-CN2220	Bescheid
Fabijan Heinhold, Alt Angelmodde 2C, 48167 Münster	18. 1. 2021	32.22.RE VA2/ MS-UB155	Bescheid
Nicolas Trauschke, Althausweg 41, 48159 Münster	12. 1. 2021 18. 1. 2021	20.30.0002/21.008 20.30.0002 /Trauschke	Bescheid 1 Bescheid 2
Florina-Bestrice Petre, Dorffeldstraße 6, 48161 Münster	21. 1. 2021	32.22.RE VA2/ MS-B1398	Bescheid
Yordanov Kolev, Hünenburg 143, 48165 Münster	21. 1. 2021	32.22.RE MS-UA437	Bescheid
Viktor Reger, Allensteiner Straße 64, 48157 Münster	22. 1. 2021	32.22.RE.MA2/ COE-VR126	Bescheid
Sonara Vrubliauskiene und Darius Stankunas, Friedrich-Ebert-Straße 1, 48153 Münster	20. 11. 2020	59.2406.407010	Bescheid 1 + 2
Volker Kehne, Zumbuschstraße 24, 48167 Münster	21. 1. 2021	32.22.RE.MA2/ MS-VK14	Bescheid
Bernd Schübel, No. 9 Lane 89, Room 411, 315000 Ningbo, China	26. 1. 2021	1009.1819.8920 1009.1819.8824 1009.1819.8621 1009.1819.8728	Bescheid 1 – 4
Wilhelm Steinhoff, Sudhoff 60, 48163 Münster	23. 11. 2019 23. 1. 2020 26. 1. 2021	1090.5050.6108	Bescheid 1 – 3
Marcia Aparecida de Jesus, Breslauer Straße 88, 48157 Münster	26. 1. 2021	1002.3905.6437	Bescheid
Marcel Schnitzler, Albersloher Weg 611, 48167 Münster	29. 1. 2021 7. 1. 2021 7. 1. 2021	59.2221.438681	Bescheid 1 – 3

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.